



POSTANSCHRIFT Bundesarchiv, 56064 Koblenz
Per PZU



HAUSANSCHRIFT Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz
POSTANSCHRIFT Bundesarchiv, 56064 Koblenz

TEL +49 (0)261 505-

FAX +49 (0)261 505-1804

BEARBEITET VON

E-MAIL @bundesarchiv.de

INTERNET www.bundesarchiv.de

DATUM 20.11.2023

MEIN ZEICHEN Z I.5 – 04711#0001#0060

BETREFF **Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

HIER Ihr Antrag vom 26.06.2023, Zugang zu Tagesordnung und Sitzungsprotokoll der 4. Sitzung des
Beratungsgremiums beim Bundesarchiv

BEZUG

ANLAGE/N

Sehr geehrte

ich nehme Bezug auf Ihren Antrag vom 26.06.2023 und entscheide über diesen wie folgt:

- I. Der begehrte Informationszugang wird abgelehnt.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe:

Gem. § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Information im Sinne dieses Gesetzes ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung (§ 2 Nr. 1 IFG). Der Zugang darf im Anwendungsbereich des IFG nur versagt werden, wenn und soweit ein in §§ 3 ff. IFG normierter Ausnahmegrund oder ein ungeschriebener Ausnahmetatbestand greift.

Nach § 3 Nr. 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis unterliegt.

Die Informationen in den Protokollen des Beratungsgremiums unterliegen der Geheimhaltungspflicht des § 39 Abs. 3 StUG. Hiernach sind die Mitglieder des Beratungsgremiums bei ihrer Bestellung zur Verschwiegenheit über nicht offenkundige personenbezogene Informationen und sonstige vertrauliche Informationen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, zu verpflichten. Da die Sitzungen des Beratungsgremiums selbst nichtöffentlich sind (vgl. § 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Beratungsgremiums beim Bundesarchiv), handelt es sich auch nicht um offenkundige Tatsachen.

Die dargelegte Rechtsauffassung wurde bereits im Hinblick auf die Protokolle des Beirats des BStU richterlich bestätigt (vgl. Schoch, IFG, § 3, Rn. 216, mit Verweis auf VG Berlin, Urteil vom 08.09.2009, 2 A 8/07, NVwZ-RR 2010, 341) und ist entsprechend auf die Herausgabe der Sitzungsprotokolle des Beratungsgremiums beim Bundesarchiv nach § 39 StUG übertragbar.

Auf Grund dessen ist der Informationszugang abzulehnen.

Bei § 3 Nr. 4 IFG handelt es sich um einen Ausschlussgrund. Ein Ermessensspielraum seitens des Bundesarchivs besteht nicht.

II.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Bundesarchiv, Potsdamer Str. 1, 56075 Koblenz einzulegen. Hinweis: Derzeit ist beim Bundesarchiv die Einlegung eines Widerspruchs in elektronischer Form ausschließlich als elektronisches Dokument mit der Versandart DE-Mail unter poststelle@bundesarchiv.de-mail.de eröffnet.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs gemäß Anlage (Gebühren- und Auslagenverzeichnis) zu § 1 Abs. 1 IFGGebV Kosten in Höhe von mindestens 30,- Euro anfallen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

